

**Gebührensatzung der Gemeinde Sandberg
zur Satzung zur Regelung der Benutzung der Gemeindehäuser
(Gebührensatzung Gemeindehäuser)**

Die Gemeinde Sandberg

(nachfolgend jeweils „Die Gemeinde“ genannt)

erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührensatzung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen „Gemeindehäuser“ (Gemeindehaus Langenleiten, Gemeindehaus Schmalwasser und Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof) Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzervertrages mit der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann auf die zu erwartenden Gebühreneinnahmen Vorausleistungen des Gebührenschuldners verlangen.
- (3) Die tatsächliche Höhe der Gebühren wird nach der Veranstaltung festgestellt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gemeinde erhebt folgende Benutzungsgebühren:

- a. Gemeindehaus Langenleiten:
 - i. unten 65 € pro Tag
 - ii. oben 82 € pro Tag
- b. Gemeindehaus Schmalwasser:
 - i. Kleiner Raum (mit Abtrennung) 105 € pro Tag
 - ii. Großer Raum 150 € pro Tag
- c. Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof: 78 € pro Tag

(2) Für Vereine oder Gruppierungen der Gemeinde Sandberg betragen die Gebühren:

- a. Gemeindehaus Langenleiten:
 - i. unten 50 € pro Tag
 - ii. oben 68 € pro Tag
- b. Gemeindehaus Schmalwasser:
 - i. Kleiner Raum (mit Abtrennung) 82 € pro Tag
 - ii. Großer Raum 117 € pro Tag
- c. Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof: 44 € pro Tag

(3) Für die Durchführung einer Trauerfeier (Tröster) beträgt in allen Gemeindehäusern die Gebühr einheitlich 50,00 €.

(4) Für die Durchführung eines Kurses (mit einer Dauer von max. 2 Stunden) erhebt die Gemeinde in allen Gemeindehäusern eine Nutzungsgebühr von 15,00 €.

§ 6 Sonstige Gebührenbestimmungen

Verlust oder Bruch anlässlich der Benutzung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührenermäßigung, -befreiung

In begründeten Fällen können die Benutzungsgebühren nach § 5 ermäßigt bzw. kann von der Zahlung ganz befreit werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Sandberg



Reubelt
Erste Bürgermeisterin



